

Landeskundliche Schriftenreihe für das kölnische Sauerland
Veröffentlichungen der Landreise Arnberg, Brilon, Meschade und Olpe

3

Das Archiv des ehemaligen Klosters Drolshagen

Urkunden und Akten
nebst einem Anhang ergänzender Archivalien

bearbeitet von
Helmut Richterling

Herausgegeben
im Auftrage der „Heimatsstimmen aus dem Kreise Olpe“
von
NORBERT SCHEELB

X 1510 Febr. 13 (Mittwoch nach Estomihi)

Peter Rutger, Wil(l)helm Coester (Koester) und Johan(n) Kreill stiften als Exekutoren der verstorbenen Eheleute Goddert Kreill und Margaret(h)e (Greit(h)e) im Einvernehmen mit Priorin Aellheit (Ail-) und dem Konvent zu Droißhagen zu Ehren Gottes, Marien und der himmlischen Heerscharen ein „geistlich amt“ oder „officium“ in der Pfarrkirche zu Dro(i)ßhagen an einem Gott und Johannes dem Täufer geweihten, bisher noch nicht dotierten Altar mit folgenden Bestimmungen:

- a) Der Rektor hat persönlich dreimal wöchentlich Messen zu lesen: dienstags zu Ehren der hl. Anna, donnerstags zu Ehren der Dreifaltigkeit und samstags zu Ehren der hl. Maria; nur in Notfällen und bei Krankheit darf er sich vertreten lassen.
- b) Er erhält dafür den Titel eines Altaristen. Als Mittel zu seinem Unterhalt sind aus dem Nachlaß der verstorbenen Eheleute Kreill testamentarisch bestimmt:
- c) der Hof zu Gernkusen, der Hof zu Blecken, ein Drittel des Fo(e)letz Gutes, Hof und Wiese zu Ben(n)o(i)lpe, die Wiese in Diederichsweisen, die Wiese in dem Hanen-Siepen, die Wiese oberhalb Hu(i)sten, die Wiese, die jetzt Peter Graeß hat, Wiese und Land im Illschen-Siepen, das Land am Hertschede, ihr Haus binnen Dro(i)ßhagen, ferner 9 Gulden aus dem von Gort Kreil(l) hinterlassenen Geld, und zwar haben davon zu geben Peter Ze(i)gewei 3 Gulden, Dirich (Dy-) van Brachtpe 4 Gulden, Claiß (Claeß) in der Heymke 5 Mark und He(i)rich in Heym(e)ke 5 Mark.
- d) Der Rektor soll seine Messen ungefähr zur gleichen Zeit wie der Pastor lesen.
- e) Er soll Pastor und Äbtissin nicht entgegen arbeiten und in Abwesenheit des Pastors und seines „stadhelders“ die Sakramente verwalten sowie den Pastor an den kirchlichen Festen nach bestem Vermögen unterstützen.
- f) Er soll sich zum Schaden des Pastors nicht mit Angelegenheiten der Kirche befassen.
- g) Wenn er den Pastor vertritt, soll er von den Oblationen die Hälfte behalten dürfen.
- h) Auf Ansuchen von Bürgermeistern, Rat und Gemeinde zu Droißhagen hat er gegen gebührlchen Lohn die Kinder schreiben und lesen zu lehren.
- i) Bei der Verpachtung der obengenannten Ländereien sind die Exekutoren und die nächsten Angehörigen der Stifter bevorzugt zu berücksichtigen.
- k) Der Rektor ist zur Residenz verpflichtet. Eine Resignation hat er einen Monat zuvor Bürgermeistern und Rat oder den Exekutoren anzukündigen.
- l) Bei ungebührlichem Verhalten und einmonatiger Pflichtversäumnis kann er abgesetzt werden.